



18. Juni 2007

Gemeinderat
9443 Widnau

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	18. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

021 **Gemeinde Widnau: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Viscose West**
- **Überbauungsplan Viscose West**

Der Teilzonenplan Viscose West und der Überbauungsplan Viscose West stehen im Zusammenhang mit dem Leitplan 'Revitalisierung Areal Viscosuisse Widnau', welchen der Gemeinderat Widnau am 19. Dezember 2000 erlassen und das Planungsamt des Kantons St.Gallen am 9. Februar 2001 zur Kenntnis genommen hat. Mit den vorliegenden beiden Erlassen soll dieser Leitplan in eine rechtlich verbindliche Regelung überführt werden. Damit im westlichen Teil des ehemaligen Fabrikareals der Viscosuisse Widnau AG künftig auch kleinere Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden können, beabsichtigt der Teilzonenplan Viscose West die Schaffung einer Wohn-Gewerbezone (WG3a), in welcher der Wohnanteil eng begrenzt wird und die Schaffung einer Gewerbe-Industriezone (Glb), welche für kleiner Betriebe angemessener ist. Mit dem Überbauungsplan werden zusätzliche Aussagen über die Nutzung, die Erschliessung und die Gestaltung der Bauten gemacht. Insbesondere soll damit auch die Erhaltung des charakteristischen Eingangsbereichs und der bestehenden Schutzobjekte sichergestellt werden.

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

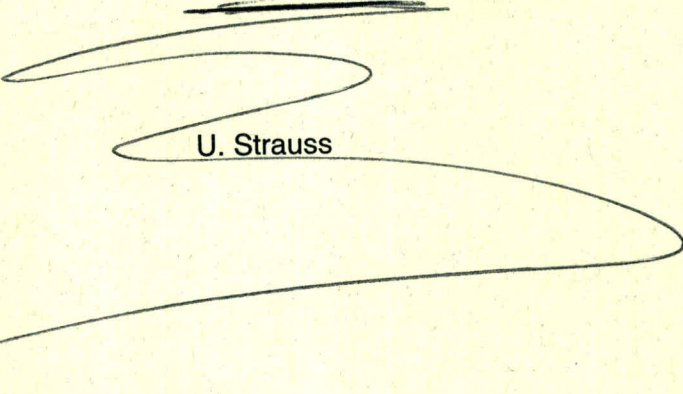
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst